



Für Oesterreich-Ungarn
 Morgen- und Abendblatt mit täglich
 einmaliger Postverendung:

Monatlich 5 K — h
 Vierteljährig 14 K — h
 Halbjährig 28 K — h
 Ganzjährig 56 K — h

Mit täglich zweimaliger Postverendung:
 Monatlich 5 K 60 h
 Vierteljährig 16 K 50 h
 Halbjährig 33 K — h
 Ganzjährig 66 K — h

Für das Ausland:

Mit täglich einmaliger Postverendung:
 für Deutschland vierteljährig 20 K
 für die andern Länder des Weltpost-
 vereines 22 K

Bei den Postämtern vierteljährig:
 in Deutschland Post 9.12, Schweiz
 Fr. 13.50, Ungarn Fr. 14.50.

Separate übernehmen alle renommier-
 ten in- und ausländ. Annoncenbureau.

II.

51. Jahrgang.

**Ein kriegswirtschaftliches
 Ermächtigungsgesetz.**

Vom Reichsratsabgeordneten Dr. Robert
 Freifler.

I.

Am 10. Oktober 1914, RGW. Nr. 274, er-
 schien eine kaiserliche Verordnung, mit welcher
 die Regierung ermächtigt wurde, aus Anlaß
 der durch den Kriegszustand verursachten
 außerordentlichen Verhältnisse die not-
 wendigen Verfügungen auf wirtschaftlichem
 Gebiete zu treffen. Nun sind zwar in allen
 kriegsführenden Staaten den Regierungen der-
 artige Vollmachten erteilt worden. Der
 deutsche Reichstag zum Beispiel ermächtigte
 den Bundesrat bereits mit dem Gesetze vom
 4. August 1914, „während der Zeit des Krieges
 diejenigen gesetzlichen Maßnahmen anzu-
 ordnen, welche sich zur Abhilfe wirtschaftlicher
 Schädigungen als notwendig erweisen“. Auch
 war die Kriegslage im Zeitpunkte der er-
 wähten kaiserlichen Verordnung bei uns
 einerseits kaum geeignet für die Einholung
 einer verfassungsmäßigen Ermächtigung durch
 ein Gesetz, andererseits aber doch bereits
 zwingend für ein rasches Handeln der Re-
 gierung auf verschiedenen kriegswirtschaftlichen
 Gebieten. Dem Gewichte dieser Gründe kann
 sich kein Vernünftiger entziehen, doch muß bei
 Betrachtung der verfassungsrechtlichen Seite
 der Frage dennoch gesagt werden, daß die An-
 wendung des § 14 zu einem solchen Zweck,
 würde gesagt, ein besonderes Kuriosum dar-
 stellt, daß sich durch den nunmehr fast drei
 Jahre währenden Dauerzustand überaus ver-
 wickelte und kaum entwirrbare Rechtszustände
 ergeben haben und daß die Wiederherstellung
 einer in staatsrechtlicher Hinsicht einwandfreien
 Lage als eine überaus schwierige Aufgabe zu
 bezeichnen ist. Gleichwohl ist es nach meiner
 Ueberzeugung eine ebenso wichtige wie
 dringende Verpflichtung des Parlamentes, diese
 Aufgabe zu lösen, und zwar nicht nur wegen
 jener allgemeinen Erwägungen des Prestiges,
 die dafür sprechen, daß zu jeder § 14-Ver-
 ordnung rasch Stellung genommen werde,
 sondern auch wegen der außerordentlichen
 Wichtigkeit des Problems für eine geordnete,
 zielbewusste und rasch zugreifende Fort-
 führung der Kriegswirtschaft.

Das Parlament hat drei Möglichkeiten,
 sich zu § 14-Verordnungen, welche ihm bei
 seinem Zusammentritt als Regierungsvorlagen
 unterbreitet werden müssen, zu verhalten:

1. Es kann sie einfach liegen lassen und
 gar nicht in Behandlung ziehen. Leider muß
 festgestellt werden, daß dieses sozusagen
 negative Verfahren in den letzten Dezennien
 weitaus am häufigsten gewählt wurde. Diese
 Tatsache ist merkwürdig, da das Anwendungs-
 gebiet des § 14 in den letzten Dezennien immer
 größer geworden ist und da auch der von allen
 Parteien in Wort und Schrift gegen eine solche
 Praxis erhobene Widerstand immer lebhafter
 wurde. Doch erklärt sich der Widerspruch durch
 tieferliegende Gründe, die sich in diesem Zu-
 sammenhang der näheren Behandlung ent-
 ziehen.

2. Durch einfachen Beschluß eines der
 beiden Häuser des Reichsrates kann jede
 § 14-Verordnung als ungültig bezeichnet
 werden, und es ist das Gesamtministerium ver-
 pflichtet, sie in diesem Falle sofort außer Wir-
 ksamkeit zu setzen. Es ist recht interessant, daß
 sich der letzte Fall dieser Art im Jahre — 1871